



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Basel, 13. September 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2022
Vernehmlassung zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Ermöglichung
von Doppelnamen bei der Heirat: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die aufgrund der Parlamentarischen Initiative Stamm ausgelöste Revision des geltenden Namensrechts, mit welcher es künftig erneut ermöglicht werden soll, nach erfolgter Eheschliessung einen Doppelnamen zu tragen.

Das schweizerische Namensrecht ist komplex und daher für viele Bürgerinnen und Bürger nur schwer nachvollziehbar. Die in jeweils kurzen Abständen eingeführten Revisionen (1988, 2013 und die nun aktuelle) haben zusätzlich zum Unverständnis beigetragen. Aus diesem Grunde sollte die laufende Revision aus Sicht des Regierungsrats unbedingt dafür genutzt werden, um ein möglichst verständliches und nachhaltiges Namensrecht einzuführen.

2. Kleine oder grosse Lösung

Von den vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten bevorzugt der Regierungsrat die «grosse Lösung». Die «kleine Lösung» bedeutet eine Rückkehr zu jener Regelung, die vor dem aktuell geltenden Recht gegolten hat. Dieser entsprechend soll die oder der Verlobte, deren oder dessen Ledigname nicht zum Familiennamen wird, den eigenen bisherigen dem Familiennamen voranstellen können. Ein Doppelname wird jedoch nur bei Wahl eines Familiennamens und nur für jene Personen möglich, deren Ledigname nicht zum Familiennamen erklärt wird. Dahingegen sieht die «grosse Lösung» die Einführung eines amtlichen Doppelnamens vor, wobei beide Ehepartner die Möglichkeit haben, einen Doppelnamen zu führen. Aus Sicht des Regierungsrats wird mit dieser Lösung dem Wunsch der Bevölkerung bzw. des Initianten besser Rechnung getragen.

3. Allianzname

3.1 Allianzname als amtlicher Name

Prüfenswert scheint dem Regierungsrat die später in die Diskussion eingebrachte Lösung, den Allianznamen als amtlichen Namen zu ermöglichen. Er regt sogar an, ausschliesslich den Allianznamen als amtlichen Namen zuzulassen.

Wie einleitend erwähnt, ist schon das geltende Namensrecht für die Bevölkerung schwer verständlich und oft nicht nachvollziehbar. Die Einführung einer «grossen Lösung *plus*», wonach sowohl Doppelname als auch Allianzname als amtliche Namen zugelassen sind, würde die Verwirrung zusätzlich verstärken. Mit der alleinigen Zulassung des Allianznamens als amtlicher Name würde zwar der klassische «Doppelname» – also eigener bisheriger Name und nachgestellter bisheriger Name der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. Familienname und nachgestellter bisheriger Namen der Ehegattin oder des Ehegatten – verunmöglicht, jedoch bisheriger Name und durch Bindestrich angefügter bisheriger Name der Ehepartnerin oder des Ehepartners ermöglicht. Mit der Einführung des bisher nicht geregelten, aber im Alltag oder in den Reiseausweisen sehr oft geführten Allianznamens *als einziger* amtlicher Name würde sich die Bevölkerung an nichts grundsätzlich Neues gewöhnen müssen. Auch wäre damit die im Rahmen dieser Revision betreffend das Ausweisgesetz geführte Diskussion obsolet (vgl. dazu Ziff. 4.7 des erläuternden Berichtes der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates).

3.2 Zukunft des Allianznamens (Ausführungen zu Ziff. 4.7 des erläuternden Berichtes)

Die «grosse Lösung» sieht vor, den Allianznamen nur in den Reiseausweisen führen zu dürfen und nicht auch in den amtlichen Registern. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Diese Regelung entspricht der aktuell geltenden und stösst bei der Bevölkerung regelmässig auf Unverständnis. Der Regierungsrat würde es begrüssen, den Allianznamen im Rahmen der aktuellen Revision klar und nachvollziehbar gesetzlich zu regeln.

Bei der im Zusammenhang mit der aktuellen Revision vorgesehenen gesetzlichen Regelung des Allianznamens ist der Variante 1 den Vorzug zu geben. Sofern eine Person einen Allianznamen tragen möchte, soll sie diesen auch als amtlichen Namen führen können. Sowohl die vorgeschlagene Übergangslösung gemäss Variante 2, wonach neue Ausweise nur noch den amtlichen Namen enthalten würden, bestehende Einträge von Allianznamen aber in künftige Ausweise übernommen werden können, als auch die Beibehaltung der bisherigen Praxis (der Allianzname ist nach wie vor nicht gesetzlich geregelt, kann aber im Rahmen des Gebrauchsrechts im nichtamtlichen Verkehr verwendet werden), kommen für den Regierungsrat nicht in Frage.

4. Keine Doppelnamen für Kinder

Mit der vorgesehenen Revision wird der Namensgebung der Kinder – selbst bei Einführung der «grossen Lösung» – nur schlecht Rechnung getragen. Elternteile, die nicht denselben Nachnamen tragen wie ihre Kinder, haben bei Reisen im internationalen Umfeld regelmässig Schwierigkeiten und müssen beweisen, dass keine Kindsentführung vorliegt bzw. sie zur Mitnahme der Kinder berechtigt sind. Für den Regierungsrat ist denn auch nur schwer nachvollziehbar, dass am Grundsatz der Unveränderlichkeit des Namens festgehalten werden soll. Ein Umschwenken zu einer anderen Lösung – etwa zur spanischen oder gar portugiesischen – wäre ein Paradigmenwechsel und könnte der Problematik entgegenwirken, indem die Namen der Kinder (zumindest teilweise) mit den Namen *beider* Eltern übereinstimmen würden. Dem spanischen Ansatz folgend würde bei Vergabe eines Doppelnamens an die Kinder deren Doppelname bei eigener Heirat entsprechend abgeändert, indem der erste Name bestehen bliebe, der zweite Name jedoch durch den ersten Namen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners ersetzt würde.

Angesichts der häufigen Revisionen dieser Materie sollte auch bei der Namensführung der Kinder im Rahmen der aktuellen Revision die Gelegenheit ergriffen werden, eine für alle sinnvolle und vor allem alltagstaugliche Lösung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu finden.

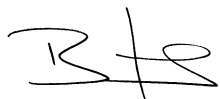
5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zieht die «grosse Lösung» vor. Er regt jedoch an, anstelle des Doppelnamens nur den Allianznamen als einzigen amtlichen Namen zu berücksichtigen. Das Problem, wonach die Kinder bei Doppelnamen der Eltern trotzdem nur den Namen eines Elternteils tragen, wird mit der vorgesehenen Gesetzesrevision nicht gelöst. Angesichts dessen, dass das Namensrecht erst 1988 und erneut 2013 geändert wurde, sollte die aktuelle Revision in allen Bereichen Klarheit schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Bevölkerungsamt Basel-Stadt, Herr Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 00, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin